

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00082 vom 2. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2020.00082](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00082)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00082 du 2 septembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00082 del 2 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1957, reiste am 4. Februar 2008 aus A.\_\_\_\_ in die Schweiz ein, worauf sie am 2. April 2008 vorläufig aufgenommen wurde (Urk. 8/24 : Bewilligung F). Seit dem 1. Februar 2019 bezieht sie eine Altersrente der AHV (Urk. 8/3). Am 27. Januar 2020 stellte sie bei der Gemeinde Z.\_\_\_\_ Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend:

Durchführungsstelle), Antrag auf die Ausrichtung von Zusatzleistungen zu ihrer Rente (Urk. 8/1). Die Durchführungsstelle

holte in der Folge zusätzliche Unterlagen zur Klärung des Leistungsanspruchs ein (Urk. 8/13 ff.) und wies das Gesuch der Versicherten mit Verfügung vom 12. Februar 2020 ab (Urk. 8/26). Die dagegen von der Versicherten am 15. Mai 2020 erhobene und am 24. Juni 2020 begründete Einsprache (Urk. 8/27, Urk. 8/30) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 2. September 2020 ab (Urk. 8/32 = Urk. 2).

#### E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur

Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Die Beschwerdeführerin meldete sich am

#### E. 1.2

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art.

#### E. 1.3

Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht nach Art. 12 Abs. 1 ELG ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Abs.

### E. 2

Abs. 1 ELG; § § 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG ).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Gesuchs damit, dass Ausländer, welche nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates seien, erst nach ununterbrochenem Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz Zusatzleistungen beanspruchen könnten. Gemäss der Wegleitung über die Zusatzleistungen (WEL) Randziffer 2320.01 würden dabei diejenigen Zeiten, während denen eine Person aus irgendeinem Grund nicht der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt gewesen sei, nicht angerechnet (Urk. 2 S. 2).

Mit

Art. 14 Abs. 2 bis AHVG (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) sei eine vollständige Sistierung des Beitragsbezuges für Asylsuchende, humanitär und provisorisch Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, eingeführt worden. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Regelung der Anwesenheit der betreffenden Person in der Schweiz werde diese Sistierung aufgehoben und die Beiträge würden innerhalb der Grenzen der Verjährung rückwirkend erhoben. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles entstehe somit ein Anspruch auf Leistungen, sofern die ordentlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Da sich der rückwirkende Beitragsbezug auf höchstens fünf Jahre beschränke, könnten bei längeren Aufenthalten Beitragslücken und damit verbundene Leistungseinbussen auftreten, wobei eine vollständige Gleichstellung mit den übrigen Versicherten nicht möglich sei (Urk. 2 S. 3).

Da zwischen der Schweiz und A.\_\_\_\_ kein Sozialversicherungsabkommen bestehe, das eine Gleichstellung der Angehörigen beider Vertragsstaaten garantiere, sei

WEL Randziffer 2320.01 vorliegend anwendbar, was zur Abweisung der Einsprache führe (Urk. 2 S. 4).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte dagegen vor, sie erfülle die

Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 lit. a ELG, da sie eine Altersrente der AHV beziehe. Des Weiteren verfüge sie seit dem 4. Februar 2008 über einen gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz und unterstehe der Versicherungspflicht der AHV (Urk. 1 S. 5).

Die Regelung des Art. 14 Abs. 2 bis AHVG setze voraus, dass die Versicherungsunterstellung - und folglich auch die Beitragspflicht - bereits vor der Regelung des Aufenthaltsrechts oder dem Eintritt des Versicherungsfalles bestehe, da das Versicherungsobligatorium grundsätzlich für alle natürlichen Personen, welche entweder Wohnsitz in der Schweiz hätten oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben würden, gelte (Urk. 1 S. 6). Die betroffenen Personengruppen seien auch als grundsätzlich beitragspflichtig anzusehen, sei doch nicht einzusehen, weshalb sie für eine bestimmte Zeit (von der Wohnsitznahme bis zum Eintritt einer Konstellation gemäss Art. 14 Abs. 2 bis AHVG) versichert sein, dafür aber keine Beiträge entrichten sollten. Dementsprechend seien unter Berücksichtigung von

Art. 16 Abs. 1 AHVG von ihr rückwirkend per 2014 die Beiträge erhoben worden. Da zudem unbestritten sei, dass sie seit dem 2. April 2008 ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz habe und seit dem 1. Februar 2019 eine Rente der AHV beziehe, habe sie rückwirkend per 1. Februar 2019 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen

(Urk. 1 S. 7 f.). 3. 3.1

In tatsächlicher Hinsicht ist unstrittig und ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin am 4. Februar 2008 als Staatsangehörige von A.\_\_\_\_ in die Schweiz einreiste und am 2. April 2008 hier vorläufig aufgenommen wurde; diesen Status besass sie auch noch im Zeitpunkt des Einspracheentscheids (Urk. 8/24). Ab dem 9. Juni 2008 war sie in Z.\_\_\_\_ angemeldet (Urk. 8/15). In der Schweiz war sie seit dem 20. November 2018 als Küchenhilfe tätig (Urk. 8/4, Urk. 8/5); für die Zeit zuvor lassen sich dem Auszug aus dem individuellen Konto seit dem Jahr 2014 bezahlte Beiträge als Nichterwerbstätige entnehmen (Urk. 8/22).

Nachdem sie sich am 29. Oktober 2019 zum Bezug einer Rente der AHV angemeldet hatte, wurde ihr mit Verfügung vom 20. Januar 2020 rückwirkend ab dem 1. Februar 2019 eine Altersrente zugesprochen (Urk. 8/3). 3.2

Die Beschwerdegegnerin ging zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin - bevor sie einen Anspruch auf Zusatzleistungen geltend machen kann - eine Karenzfrist im Sinne von Art. 5 ELG zu bestehen hat, während der sie sich ununterbrochen in der Schweiz aufzuhalten hat. Mangels eines Sozialversicherungsabkommens der Schweiz mit ihrem Herkunftsland A.\_\_\_\_

dauert diese

#### **E. 4**

Abs. 1 ELG setzt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen den zivilrechtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz im Sinne von Art. 13 ATSG voraus.

Als zusätzliche Voraussetzung für Ausländerinnen und Ausländer müssen sich diese nach Art.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da der

vertretende Rechtskonsulent trotz der eingeräumten Gelegenheit keine Honorarnote eingereicht hat (Urk. 11 Dispositiv-Ziffer 2), ist die Entschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen ermessensweise auf Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gegenstandslos.

Zu Handen der Beschwerdeführerin bleibt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das Sozialversicherungsgericht praxisgemäss nur patentierte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als unentgeltliche Rechtsvertreter zulässt (vgl. Randacher, in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, N 10 zu § 16).

## **E. 4.2**

Da das Verfahren kostenlos ist ( Art. 61 lit . a ATSG, in der bis Ende 2020 gültig  
gewesenen Fassung), ist auch das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ( Urk. 1 S. 2)  
als gegenstandslos zu betrachten. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen,

dass der

angefochtene

Einsprache entscheidet

der Gemeinde Z.\_\_\_\_, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 2. September 2020 aufgehoben  
und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, da mit dieser nach  
erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen neu über den Leistungsanspruch der  
Beschwerdeführerin verfügt.

2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozess  
entschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic. iur. Y.\_\_\_\_ - Gemeinde Z.\_\_\_\_ - Bundesamt für  
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15.  
August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Engesser

## **E. 5**

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG nach den Art. 23-26  
des Zivilgesetzbuches (ZGB; in der seit 1. Januar 2013 gültigen Fassung). Der  
zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich danach an dem Ort, wo sie sich mit der  
Absicht dauernden Verbleibens aufhält ( Art. 23 Abs. 1 ZGB) und den sie sich zum  
Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat (BGE 127 V 237 E. 1; BGE 125 III 100 E.  
3).

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer  
Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist ( Art. 13 Abs. 2 ATSG). Nach  
der Rechtsprechung ist für den « gewöhnlichen Aufenthalt » der tatsächliche Aufenthalt in  
der Schweiz und der Wille, diesen Aufenthalt aufrecht zu erhalten, massgebend; zusätzlich

dazu muss sich der Schwerpunkt aller Beziehungen in der Schweiz befinden (BGE 141 V 530 E. 5.3 ; 136 V 244 E. 7.2.3; 119 V 98 E. 6c, 111 E. 7b; 112 V 164 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_729/2014 vom 16. April 2015 E. 3). 1.

#### **E. 6**

Absatz 1 zu entrichten, wenn:

a.

diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden;

b.

diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder

c. auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht. 2.

#### **E. 10**

Jahre. Der Aufenthalt muss zudem rechtmässig sein, was vorliegend aufgrund der am 2. April 2008 erfolgten

und bis zum Einspracheentscheidszeitpunkt weiterhin gültigen vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin

(Urk. 8/24) spätestens ab diesem Zeitpunkt ohne Weiteres bejaht werden kann.

Da sodann in Fällen, in denen sich Asylsuchende mit der Absicht des dauernden Verbleibens hierher begeben

- und den alten Wohnsitz im Ausland damit aufgegeben haben - für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wohnsitznahme derjenige der Einreise massgeblich ist (BGE 113 II 7 E. 2), hat die Beschwerdeführerin am 4. Februar 2008 in der Schweiz einen Wohnsitz begründet.

#### **3.3**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um die Ausrichtung von Zusatzleistungen ging am 12. Februar 2020 und damit innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der rentenzusprechenden Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse,

vom 20. Januar 2020 bei der Durchführungsstelle ein (Urk. 8/1 S. 1). Die AHV-Rente wurde ihr ab 1. Februar 2019 und damit ab einem Zeitpunkt zugesprochen, der vor der Anmeldung für die AHV-Rente am 29. Oktober 2019 lag (Urk. 8/3). Der Anspruch auf Zusatzleistungen konnte somit frühestens im Monat der Anmeldung für die Rente, mithin im Oktober 2019, entstehen (vgl. vorstehend E. 1.3).

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin in den unmittelbar vorausgehenden zehn Jahren - mithin ab Oktober 2009 - im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ELG ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hatte. 3.4

Die Beschwerdegegnerin verneinte

die Erfüllung der Karenzfrist im Wesentlichen mit der Begründung, dass nach Art.

#### **E. 14**

Abs. 2 bis AHVG der Bezug der

AHV- Beiträge von nicht erwerbstätigen, vorläufig Aufgenommenen sistiert und – wie hier - erst im Zusammenhang mit der Festsetzung der AHV-R ente aktiviert we rde - was allerdings nur noch im Rahmen der Verjährungsbestimmung von Art.

## **E. 16**

Abs. 1 AHVG doch lediglich die Möglichkeit der Einforderung beziehungsweise Ent richtung der Beiträge und nicht das dieser Forderung zugrunde liegende Rechts verhältnis der Beitragspflicht . R andziffer 2320.01 WEL setzt für den Lauf der Karenzfrist denn auch lediglich das Bestehen der Beitragspflicht und nicht die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen voraus .

Die Beschwerdeführerin war mit anderen Worten bereits ab ihrer Wohnsitznahme im Jahr 2008 beitragspflichtig, aufgrund der gemäss Art. 14 Abs. 2 bis AHVG er folgten Sistierung des B ezuges hatte sie indessen die grundsätzlich geschuldeten Beiträge vorläufig nicht zu entrichten. Diese waren erst im Jahr 2019 aufgrund des Eintrittes des Leistungsfalles festzusetzen und zu bezahlen, konnten indessen aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr in vollem Umfang ein gefordert bez iehungsweise entrichtet werden. Somit steht

Art. 14 Abs. 2 bis

AHV dem Lauf der Karenzfrist nicht entgegen .

3.8

Die Verneinung des L eistungsanspruchs mangels Erf üllung der Karenzfrist

ge stützt auf die Begründung der fehlenden Beitragspflicht

ist somit zu Unrecht er folgt. Die Besc hwerdegegnerin hat indessen bisher nicht geprüft, ob sich die Beschwerdeführerin während den der Anspruchsstellung

unmittelbar voran gehenden zehn Jahre n ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat oder ob der Lauf der Karenzfrist zufolge eines (längeren) Auslandsaufenthaltes zwischen zeitlich unterbrochen wurde, so dass über die Erfüllung der Karenzfrist bei der derzeitigen Aktenlage nicht abschliessend entschieden werden kann. Dies e Ab klärungen hat die Beschwerdegegnerin nun - neben der Prüfung der weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen - nachzuholen.

Die Beschwerde ist demnach in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. September 2020 ( Urk. 2) aufzuheben und die Sache zwecks weiterer Abklärungen im Sinne der obigen Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.